

Grundsatzklärung

Menschenrechte und Umwelt

Münster, Juli 2024



Grundsatzklärung

1 Ziel

Wir als zeb sind uns unserer unternehmerischen Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt bewusst. Daher setzen wir uns gegen Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art und die Schädigung der Umwelt ein. Getreu unserem Claim „Partners for Change“ sind wir überzeugt, dass wir eine erfolgreiche Zukunft nur gestalten können, wenn wir diese Themen zusammen mit unseren Zulieferern und Geschäftspartnern vorantreiben.

Die vorliegende Grundsatzklärung, mit der wir uns zum [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#) und den darin aufgeführten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Menschenrechte und der Umwelt sowie aller in den Anlagen aufgeführten Übereinkommen bekennen, unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

2 Gegenstand

Inhaltlich umfasst diese Grundsatzklärung alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die vom LkSG erfasst sind:

- Kinderarbeit,
- Sklaverei und Zwangsarbeit,
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- Vorenthalten angemessenen Lohns,
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung von Sicherheitskräften, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zum Beispiel Beeinträchtigungen von Leib und Leben verursachen können.

Weiter sind umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Emission von

- Quecksilber,
 - persistenten organischen Schadstoffen (POPs) oder
 - gefährlichen Abfällen
- erfasst.

3 Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten

Diese Grundsatzerklärung gilt für den eigenen Geschäftsbereich der zeb-Gruppe sowie für deren Zulieferer. Zum eigenen Geschäftsbereich zählen daher:

- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Münster
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Wien
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Zürich
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates sp. z o.o., Warschau
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates TOV, Kyiv
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Luxemburg
- zeb Consulting s.r.l., Mailand
- zeb/rolfes.schierenbeck.associates s.r.l., Mailand
- zeb.consulting AB, Stockholm
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates AS, Oslo
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates Ltd., London
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates B.V., Amsterdam
- zeb.move business coaching gmbh, Münster
- zeb.information.technology gmbh & co. kg, Münster
- zeb.information.technology gmbh, Münster
- findic gmbh, Münster
- findic gmbh, Zürich

- zeb.connect gmbh, Münster
- zeb.applied gmbh, Münster

Wir erwarten sowohl von unseren Beschäftigten als auch von unseren unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG. Von unseren unmittelbaren Zulieferern erwarten wir konsequenterweise, dass diese auch ihre Sorgfaltspflichten in ihrer eigenen Lieferkette einhalten.

4 Risikomanagement

zeb verfügt über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, welches in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch entsprechende Maßnahmen verankert ist.

Ziel unseres Risikomanagements ist es, frühzeitig mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu reduzieren sowie den Eintritt einer Verletzung von Sorgfaltspflichten zu verhindern. Sollte dennoch eine Pflichtverletzung eintreten, liegt unser vorrangiges Ziel in der Minimierung des Ausmaßes und dem Abstellen der eingetretenen Verletzung.

5 Risikoanalyse und Maßnahmen

zeb führt einmal jährlich sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse durch, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. Dazu erfolgt anhand festgelegter Parameter in einem ersten Schritt eine abstrakte Risikoanalyse anhand von Branche und Land des jeweiligen Zulieferers zur Identifizierung möglicher menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken. Sofern Risiken identifiziert werden, folgt in einem zweiten Schritt eine konkrete Risikoanalyse. Dazu ist es ggf. erforderlich, weitere Informationen zur abschließenden Risikoanalyse einzuholen. Weiter erfolgt im Rahmen der Risikoanalyse auch eine Priorisierung der Zulieferer anhand der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit, des Verursachungsbeitrags von zeb sowie des Einflussvermögens von zeb auf den Zulieferer.

Sofern zeb im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko feststellt, werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zur Risikominderung ergriffen. Sollte zeb feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird zeb unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. zeb überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen einmal jährlich sowie anlassbezogen und berücksichtigt dabei Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen. Sofern erforderlich, werden die Maßnahmen bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

6 Identifizierte Risiken

Sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei den unmittelbaren Zulieferern hat zeb keine hohen Risiken festgestellt.

7 Beschwerdeverfahren

zeb verfügt über ein angemessenes internes und externes Beschwerdeverfahren. Alle Informationen zum externen Beschwerdeverfahren sowie die Kontaktmöglichkeiten sind auf unserer Internetseite zugänglich: [Nachhaltigkeit bei zeb](#)

8 Dokumentations- und Berichtspflicht

zeb dokumentiert die Erfüllung der Sorgfaltspflichten – z. B. zur Identifikation von Risiken sowie zu den ergriffenen Maßnahmen – fortlaufend und stellt eine Aufbewahrung von sieben Jahren sicher.

zeb erstellt jährlich einen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr, übermittelt diesen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und macht diesen auf unserer Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.

9 Datenschutz

Sämtliche der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Grundsatzerklärung und den Inhalten des LkSG erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes.

10 Ansprechpartner

Zur Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und unternehmensbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir entsprechende Verantwortlichkeiten definiert. Für die betriebsinterne Koordination der Umsetzungsprozesse des LkSG ist der Legal Desk verantwortlich. Dieser analysiert wesentliche Erkenntnisse des Sorgfaltsprozesses und erstattet einen jährlichen Bericht an die Geschäftsführung über festgelegte betriebsinterne Zuständigkeiten im Rahmen des LkSG.

Bei Fragen rund um das LkSG wenden Sie sich bitte an den Legal Desk: speakup@zeb.de.